Wien, Donnerstag, den 3. Juni 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 22.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zwei Fragen, betreffend die Einreihung von Gewerben, beziehungsweise deren Unternehmer in die Gewerbegenossenschaften.

Von Dr. Moriz Caspaar.

1. Sind die Gewerbeinhaber, welche ihr Gewerbe durch Pächter oder Stellvertreter betreiben, oder sind die Letzteren in die Genossenschaften einzureihen? Kann diesfalls zwischen Pächter und Stellvertreter ein Unterschied gemacht werden?

2. Welche Grundsätze gelten bezüglich der Einreihung von mit einem Fabriksbetrieb in technischer und administrativer Verbindung stehender Gewerbe, welche isolirt vom Fabriksbetriebe nicht als fabriksmäßig betrieben zu bezeichnen sind?

Die Einreihung der Gewerbe, beziehungsweise ihrer Unternehmer in die Gewerbegenossenschaften bietet, abgesehen von der aus der Specialisirung der Gewerbe einerseits und der am flachen Lande meist nothwendigen Zusammenfassung verwandter Gewerbe in eine Genossenschaft anderseits sich ergebenden Schwierigkeiten, heute noch zu Zweifeln Veranlassung, die in den karg bemessenen Bestimmungen des Gesetzes ihren Grund haben, und deren Lösung daher auch nicht in dem Texte des Gesetzes, sondern vielmehr in der Intention der für die Genossenschaften erlassenen Bestimmungen gesucht werden darf.

Das Gesetz bestimmt in § 106, daß unter gleichen oder verwandten Gewerben ein gemeinschaftlicher Verband, wo er besteht, aufrecht erhalten, wo er noch nicht besteht, geschaffen werden solle, und dehnt diese Bestimmung auch auf die Bildung von Collectivgenossenschaften, welche verschiedenartige Gewerbe umfassen können, aus. In § 107 wird die Beitrittspflicht dahin festgestellt, daß der Antritt des Gewerbes schon an und für sich für Diejenigen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, die Mitgliedschaft entstehen läßt. Daraus muß man schließen, daß hier die Persönlichkeit des Gewerbetreibenden zurücktritt und das Gesetz die Theilnahme an der Genossenschaft mit dem Gewerbe verbindet.

Zwei Ausnahmen werden aber vom Gesetze festgestellt: Die erste schon in der Textirung des § 107 mit der engeren Bezeichnung selbstständig, die zweite durch den § 108, welcher die Inhaber fabriksmäßiger Gewerbe von der Verpflichtung, an der Genossenschaft theilzunehmen, enthebt. Im ersten Falle wird es darauf ankommen, was das Gesetz unter dem Begriffe selbstständig versteht, im zweiten muß man sich fragen, ob ein Fabriksunternehmer das Recht hat, die Einreihung in die Genossenschaft zu verlangen, wenn der Unternehmer aber sich nicht veranlaßt findet, in die Genossenschaft einzutreten, ob im einzelnen Falle die Bedingungen vorliegen, welche ihn der Verpflichtung zum Eintritte entheben.

Wir sehen daher in den beiden Fällen wieder die Persönlichkeit des Unternehmers in den Vordergrund treten und die Einreihung desselben eventuell von dem Ergebnisse einer besonderen Verhandlung abhängig gemacht. Beide Fälle, und zwar sowohl der betreffend die selbstständige Gewerbeausübung als der rücksichtlich der Einreihung fabriksmäßig betriebener Unternehmungen, und zwar sowohl im Ganzen als in ihren einzelnen Bestandtheilen, waren schon Gegenstand mehrfacher Auseinandersetzungen, daher wir diese Fragen, welche uns im Gesetze nicht genügend präcisirt erscheinen, eingehender besprechen wollen.

1. Der selbstständige Betrieb eines Gewerbes kann unserer Auffassung nach nur dahin verstanden werden, daß der in die Genossenschaft Einzureihende das Gewerbe wirklich selbst betreibt, daß er beim Gewerbebetriebe derart betheiligt ist, wie dies beim Gewerbe im Gegensatze zum Fabriksbetriebe vorausgesetzt wird, abgesehen von dem Besitze des Gewerbescheines. Der Besitz eines Gewerbes in Verbindung mit der betreffenden Betriebsanlage, der Geschäftseinrichtung, mag immerhin eine Einkommensquelle bilden, trotzdem wird dies nicht hinreichen, den Besitzer des Gewerbes als Angehörigen einer Genossenschaft zu qualificiren.

Durch die Bezeichnung „selbstständig" will das Gesetz jedenfalls erreichen, daß nur solche in die Genossenschaft eingereiht werden, welche durch den Betrieb des Geschäftes ein Interesse an dem Genossenschaftsverbande haben, und daß damit jene, welche aus dem Besitze einer Gewerbeberechtigung nur eine fixe Rente beziehen, von der Theilnahme ausgeschlossen werden. Der Fall stellt sich nun in der Praxis folgend: Wird das Gewerbe nicht selbstständig, d. i. vom Besitzer der Berechtigung selbst betrieben, so kann dies durch Pächter oder sogenannte Stellvertreter geschehen. Die Steuertechnik scheidet diese beiden Kategorien der Ausübung für einen Dritten dadurch, daß dem Pächter der Erwerbsteuerschein zugefertigt wird, im Falle einer gewöhnlichen Stellvertretung aber dem Besitzer der Gewerbeberechtigung. Diese erst in der neuesten Zeit allgemein durchgeführte Praxis findet darin ihre Begründung, daß in der Regel der Pächter auf eigene Rechnung und Gefahr das Geschäft betreibt und dem Geschäftsbesitzer eine fixe Rente bezahlt, während der Stellvertreter häufig das Geschäft auf Rechnung des Besitzers führt und zwar gegen fixe Bezahlung oder gegen eine Tangente vom Umsatze, beziehungsweise Reingewinne des Geschäftes.

Ueber die Einreihung der Geschäftspächter in die Genossenschaften

besteht in der Regel kein Zweifel; dagegen ist die Stellung der Stellvertreter mit Rücksicht auf die Geschäftspraxis eine verschiedene, und wird es damit schwer, für alle Fälle eine Norm aufzustellen.

Untersuchen wir, welche Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Geschäftsführung durch dritte Personen, d. h. solche, welche nicht die Gewerbeberechtigung besitzen, anwendbar sind.

Hier haben wir zuerst den § 2. Dieser schreibt vor, daß zum selbstständigen Gewerbebetriebe die Berechtigung eigener Vermögensverwaltung gehört. Al. 2 lautet: „Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und des competenten Gerichtes durch einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§ 55) betrieben werden." Dieser Paragraph, welcher hier nur eine aus dem a. b. G. B. sich ergebende Norm wiederholt, da zu jeder rechtsverbindlichen Handlung die bemerkte Zustimmung erforderlich ist, macht keinen Unterschied zwischen Pächter und Stellvertreter. In privatrechtlicher Beziehung ist es allerdings von Bedeutung, ob das Geschäft gegen fixe Rente verpachtet oder durch einen Geschäftsführer auf Rechnung und Gefahr des Curanden betrieben wird. Nach § 2 muß jedenfalls, wenn ein Curand eine Gewerbeberechtigung besitzt, in dem Gesuche um Genehmigung des Stellvertreters oder Pächters, beziehungsweise in der Anmeldung desselben die erforderliche Zustimmung des Vormundes, beziehungsweise Curators und des competenten Gerichtes nachgewiesen werden.

Der § 19 behandelt die Frage der Stellvertreter vom Standpunkte der Gast- und Schankgewerbe. Sowohl die Verpachtung eines Gewerbes als die Ausübung durch einen Stellvertreter ist von der Genehmigung der Behörde abhängig, und soll diese nur aus wichtigen Gründen ertheilt werden. Hier wird zwar wieder die Untertheilung Pächter und Stellvertreter gemacht, und damit der Betrieb eines einer dritten Person verliehenen Gewerbes bezeichnet; — doch wird uns auch hier keine Aufklärung über den gemachten Unterschied zu Theil, und könnte man annehmen, daß diese Ausdrücke synonym gebraucht werden, wenn nicht die Praxis im Gegensatze wirklich diese beiden Bezeichnungen trennen würde.

Eine ausführliche Weisung über den Betrieb eines Gewerbes durch Stellvertreter gibt uns § 55. Dieser bestimmt: „Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben oder dasselbe verpachten." Durch die Einschaltung Geschäftsführer will das Gesetz jedenfalls den Unterschied zwischen Stellvertreter und Pächter näher bezeichnen. Man wird jedenfalls unter Geschäftsführung im Gegensatze zur Pachtung die Verwaltung des Geschäftes für Rechnung des Gewerbeberechtigten gegenüber der Ausübung auf eigene Rechnung gegen eine fixe Pachtrente bezeichnen wollen. Eine solche Auslegung dürfte jedenfalls richtig sein. Sie ist aber nicht ausreichend, wenn sie auf die Einreihung in die Genossenschaften angewendet werden soll. Nachdem der § 107 nur von selbstständiger Gewerbeausübung spricht, so müssen die beiden Arten der Ausübung für einen Dritten diesem entgegengestellt werden, d. h. wer ein Gewerbe nicht selbstständig ausübt, sondern die Ausübung einem Dritten überträgt, sei es als Pächter oder Stellvertreter, ist nicht in die Genossenschaft einzurechnen. Die Gewerbeordnung gibt uns ja auch im § 55 keine nähere Bezeichnung für den Begriff Stellvertreter, und es kann sich daher rücksichtlich der Qualification für die Einreihung in die Genossenschaft doch wieder nur um das im Sinne des § 107 der Gewerbeordnung zu qualificirende Verhältniß zwischen dem Gewerbeinhaber und Demjenigen, der das Gewerbe ausübt, handeln.

Es wird aber auch weiters die persönliche Qualification des Stellvertreters, der z. B. bei handwerksmäßigen Gewerben nach § 55 den Befähigungsnachweis erbringen muß, in Frage kommen, ein Fall, der gerade bei Realgewerben von Bedeutung ist. Hier muß aber weiters auch der Zweck der für die Bildung der Genossenschaften erlassenen Bestimmungen berücksichtigt werden, dem es nicht entsprechen kann, wenn z. B. irgend ein an den Verhältnissen des Gewerbes wenig interessirter Besitzer eines Hauses, mit dem ein Realgewerbe verbunden ist, Mitglied einer Genossenschaft von Gewerbetreibenden wird.

In der Sitzung der Handels- und Gewerbekammer Leoben vom 11. September 1885 war über Anfrage einer Schuhmachergenossenschaft zu entscheiden, ob die Stellvertreter und Pächter als Mitglieder oder als Angehörige der Genossenschaft zu betrachten seien. Während nun von einer Seite der Satz aufgestellt wurde: Stellvertreter seien Gewerbegehilfen, wurde gleichzeitig behauptet, Stellvertreter im Sinne des Gesetzes seien nur vorhanden, „wenn eine Frau oder ein Minderjähriger das Geschäft führen," während endlich doch wieder geltend gemacht wurde, daß ein verantwortlicher Stellvertreter nicht mit einem Gehilfen zu verwechseln sei. Das Präsidium vertrat die Auslegung, daß nach § 107 Pächter oder Stellvertreter Mitglieder der Genossenschaften sein müssen; endlich wurde auf die Textirung des § 107 verwiesen.

Daß die Frage bezüglich der Angehörigkeit zur Genossenschaft nicht völlig geklärt ist und speciell durch den Hinweis auf den § 107 G. O. nicht erledigt wird, zeigen Genossenschaftsstatuten. So z. B. jenes der Müller, Bäcker u. s. f. des Gerichtsbezirkes Leoben, das übrigens als ein gut ausgearbeitetes bezeichnet werden kann In den §§ 2 und 3 wird der selbstständige Betrieb eines der namentlich angeführten Gewerbe als für die Einreihung maßgebend bezeichnet. In § 7 (Pflichten der Mitglieder) heißt es Alinea 4: „Wird ein Gewerbe verpachtet oder durch einen Stellvertreter oder mit öffentlichen Gesellschaftern betrieben, so ist auch unter Namhaftmachung des Pächters, Stellvertreters . . . . . dem Genossenschaftsvorsteher die Anzeige zu erstatten." Ob der Pächter oder Stellvertreter in die Genossenschaft als Mitglied einzubeziehen ist, ob der Gewerbeinhaber in der Genossenschaft bleibt, wenn dies geschieht, wird nicht angegeben. Nachdem der § 9 (Angehörige der Genossenschaft) als solche ausdrücklich die Gehilfen und die Lehrlinge anführt, können jedenfalls Stellvertreter nicht als Angehörige betrachtet werden. Jedenfalls können aber auch nicht für ein Gewerbe zwei Personen Mitglieder der Genossenschaft sein; es wird daher nothwendig sein, die Pächter oder Stellvertreter als Mitglieder einzutragen. Da ist nun wieder der § 15, welcher über die Versammlungen Bestimmungen trifft und mit dem Satze beginnt, „die Gewerbeinhaber werden zur Genossenschaftsversammlung durch den Genossenschaftsvorsteher mittelst persönlicher Verständigung . . . . einberufen." Dieser Paragraph ist im Wesentlichen gleichlautend mit dem § 119 der G. O. Nun versteht man aber unter Gewerbeinhaber in der Regel Denjenigen, auf dessen Namen der Gewerbeschein ausgestellt ist, abgesehen von der Ausübung. Jedenfalls ist die Frage über die Einreihung der Pächter und Stellvertreter in der angeführten Stylisirung, welche sich dem § 119 G. O. anschließt, nicht gelöst, und man wird sagen müssen, es wäre zweckmäßig gewesen, wenn die Handelskammer den obgenannten Anlaß benützt hätte, eine ausreichende Interpretation zu geben.

Die Frage wird dadurch etwas verwirrt, daß bezüglich der Gast- und Schankgewerbe die Person der Stellvertreter in jedem Falle der behördlichen Genehmigung unterliegt, ganz abgesehen von dem privatrechtlichen Verhältnisse zwischen ihm und dem Gewerbeinhaber. Ein sogenannter verrechnender Wirth, der z. B. eine fixe Tangente des Schankgewinnes bezieht, steht in privatrechtlicher Beziehung zwischen einem Pächter und einem gegen fixen Lohn angestellten Bediensteten. Wenn der Gewerbeinhaber, der nicht selbst die aus der polizeilichen Ueberwachung sich ergebenden Obliegenheiten übernehmen will, seinen fix entlohnten Geschäftsführer oder verrechnenden „Kellner" als Stellvertreter genehmigen läßt, so haben wir hier einen Fall, in welchem man nicht sagen kann, dieser Stellvertreter sei als Mitglied in die Genossenschaft einzubeziehen. Endlich gibt es aber auch Fälle, in welchen z. B. eine Fabriksunternehmung ein Gastgewerbe besitzt, und die Ausübung, ohne einen Pachtzins zu fordern, einem Stellvertreter überläßt, der dafür nur die Verpflichtung hat, den Arbeitern der Fabrik gegen einen vorgeschriebenen Tarif Speisen und Getränke zu verabfolgen.

So sehen wir schon bei Gast- und Schankgewerben rücksichtlich der Stellvertreter eine verschiedene Praxis, welche die Entscheidung nach dem Wortlaute des § 107 schwer macht. Aber auch bei anderen Gewerben ist die Entscheidung nicht immer leicht.

Der Betrieb wird in der Regel dann durch einen Stellvertreter geleitet, wenn der Gewerbeinhaber die mit dem Betriebe der eigentlichen Geschäftsführung zusammenhängenden Arbeiten nicht leisten kann oder will. In der Regel handelt es sich dabei um den directen Verkehr mit den Arbeitern, aber auch um die eventuelle Verantwortung gegenüber der Behörde, die um so mehr Bedeutung gewinnt, sobald mit der gewerblichen Arbeit möglicherweise Gefahren für Gesundheit und Leben des Arbeiters verbunden sein können. Trägt der Stellvertreter als Geschäftsführer thatsächlich die ganze Verantwortung und hat die Disposition über die Arbeitseintheilung, dann wird man allerdings nicht umhin können, den Stellvertreter als Mitglied der Genossenschaft

zu qualificiren, um so mehr, wenn der Geschäftsführer nach dem Wortlaute des § 73 nicht unter die Gewerbegehilfen einzubeziehen ist. Wenn jedoch der Stellvertreter thatsächlich dem Stande der Gehilfen angehört, d. h. wenn er selbst mitarbeitet, und nur z. B. in einer Geschäftsfiliale auch den Verkehr mit den Kunden besorgt, so wird man diesfalls, soll nicht der Zweck der Genossenschaft hinsichtlich der Vorsorge für Kranken- und Unfallversicherung durch Umgehungen illusorisch gemacht werden, nicht umhin können, den Stellvertreter als Angehörigen der Genossenschaft zu behandeln. Dies wird ja auch gewiß vielfach gehandhabt werden Hier tritt wieder der Geschäftsinhaber als Träger des Geschäftsrisikos in den Vordergrund.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Frage wegen Einreihung der Stellvertreter sich schwer von vorneherein principiell lösen läßt, daß allerdings dann kein Zweifel besteht, wenn der Stellvertreter das Geschäftsrisiko trägt, und in dieser selbstständigen Geschäftsausübung ohne Einflußnahme des Geschäftsinhabers vorgeht; daß aber in dem Falle, als der Stellvertreter als Geschäftsführer nur über Auftrag und für Rechnung des Geschäftsinhabers arbeitet, die Frage nur auf Grundlage der thatsächlich vorliegenden Verhältnisse entschieden werden kann.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Auch Photographien genießen den gesetzlichen Schutz des Urheberrechtes. (§ 467 St. G. und kais. Pat. vom 19. October 1846, J. G. S. Nr. 992.)

In der Anklagesache des Johann H. wider Ernst P. und Adolph E. wegen Vergehens gegen das artistische Eigenthum nach § 467 St. G. hat das Wiener Landesgericht bei Fällung des Freisprechungserkenntnisses vom 11. Juni 1885, Z. 18 305, die Ansicht aufgestellt, daß Photographien nicht zu den durch das kaiserliche Patent vom 19. October 1846, J. G. S. Nr. 992, geschützten artistischen Erzeugnissen gehören und kein Gegenstand des Autorrechtes sind. Denn, so führen die Erkenntnißgründe aus, das Merkmal eines Kunstwerkes, nämlich die Eigenschaft einer individuellen, den Stempel der Auffassung des Urhebers an sich tragenden geistigen Schöpfung ist den Erzeugnissen der Photographie nicht eigen. „Der eigentliche Urheber ist die durch einen chemisch-optischen Apparat zum Bilden veranlaßte Natur. Der Photograph nimmt auf das Werden des Bildes keinen bestimmenden Einfluß; er muß es entstehen lassen mit allen Einzelheiten und Unvollkommenheiten des Objectes, wie es die Natur bietet. Die der photographischen Aufnahme vorausgehenden und nachfolgenden Verrichtungen des Photographen sind kunstgewerbliche Thätigkeiten, welche dem durch das Walten der Naturkräfte geschaffenen Bilde das Gepräge einer individuellen geistigen Schöpfung zu geben nicht vermögen."

Der k. k. Cassationshof dagegen hat sich bei Entscheidung über die vom Privatankläger überreichte Nichtigkeitsbeschwerde in dieser Beziehung laut Entscheidung vom 11. December 1885, Z. 9065, nachstehend ausgesprochen:

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Privatanklägers Johann H. erscheint, insoferne sie gegen den Ausspruch des erkennenden Gerichtshofes gerichtet ist, nach welchem Photographien als nicht artistische Erzeugnisse behandelt werden, welchen daher der Schutz des § 467 St. G. und des kaiserlichen Patentes vom 19. October 1846, J. G. S. Nr. 992, nicht zukommt, begründet. Da § 1 des citirten Patentes die Definition eines Kunstwerkes nicht enthält, muß dieselbe mit Zuhilfenahme analoger Gesetzesstellen ermittelt werden. Werden der § 8 des vorgenannten Patentes, in welchem Reproductionsarten aufgenommen sind, die mit den Photographien viele Aehnlichkeit haben, ferner Artikel II des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze, der § 4 des Preßgesetzes und der Erlaß des Staatsministeriums vom 27. April 1864, Z. 7653, berücksichtigt, so muß man nothwendig zum Schlusse kommen, daß als Kunstwerk jedes Product anzusehen ist, von welchem wenigstens die Erscheinungsform subjectiv ermittelt wird, und welches sich in jener Art darstellt, welche die literarische oder artistische genannt wird, daß somit auch Erzeugnisse der Photographie, ohne Rücksicht auf deren allfälligen größeren oder minderen Werth, angesichts der hiezu nothwendigen chemischen und physikalischen Kenntnisse, sowie der erforderlichen Geschicklichkeit und des Einflusses, welchen eben deshalb die Individualität des Erzeugers auf die Gestaltung der Aufnahme gewinnt, als Kunsterzeugnisse zu betrachten sind, demnach Objecte des Autorrechtes bilden, welche auf den Schutz des § 467 St. G. und des kaiserlichen Patentes vom 19. October 1846, J. G. S Nr. 992, Anspruch erheben können.

Literatur.

Buschman, Dr. Gotthard Freiherr von: Adel und Beamtenthum Oesterreichs mit besonderer Bedachtnahme auf eine Dienstpragmatik für Staatsbeamte. Wien 1886. Manz. 8. 47 S.

Die vorliegende Broschüre will offenbar vor Allem den Nachweis führen, daß der Adel und das Staatsbeamtenthum in Oesterreich eine gemeinsame politische Aufgabe besitzen, nämlich, als Träger des großösterreichischen Staatsgedankens im Sinne des liberalen Centralismus zu wirken. Um diesen Nachweis historisch zu erbringen, greift die kleine Schrift bis auf die Uranfänge des Staatsbeamtenthums zurück, welche sich bei den Merovingern finden, und verfolgt von da an, in natürlich sehr aphoristisch gezogenen Umrissen, die Geschichte des Staatsbeamtenthums auf deutschem Boden überhaupt, sowie insbesondere die Entwicklung der Beamtenhierarchie in Oesterreich und die Stellung des Adels zu der österreichischen Staatsverwaltung.

Bei dieser Darstellung, welche mit Vorliebe bei der Besprechung der theresianisch-josephinischen und franciscеischen Epoche verweilt, kann nun allerdings die Thatsache nicht in den Hintergrund gedrängt werden, daß der Adel sich vielfach der von dem Verfasser behaupteten Identität seiner Interessen und jener des Beamtenthums nicht immer bewußt gewesen ist; es wird vielmehr von dem Verfasser aufrichtig constatirt, daß der Hochadel, wie er es in der theresianisch-josephinischen Periode das erste Mal versäumt habe, „seine edle Lebenskraft dem sich neu gestaltenden Oesterreich zu weihen", es ebenso in der neuen Aera seit 1848 ablehne, centralistisch zu wirken. Unser Autor gibt aber deshalb seine Ansicht von dem historischen Berufe des österreichischen Adels nicht auf, er hofft im Gegentheile doch, daß der Adel, seine Aufgabe erkennend, nicht noch ein drittes Mal dem liberalen Centralismus aus dem Wege gehen, sondern die Parteien in das Centrum zurückleiten und dann vor Allem ein zahlreicheres und tauglicheres Contingent als bisher für die Staatsbeamtenschaft liefern werde. Zu diesem Zwecke müßte aber zunächst eine Hebung des Beamtenstandes durch eine Reihe von organisatorischen Maßnahmen eingeleitet werden, als deren wichtigste der Autor die Erlassung einer Dienstpragmatik betrachtet, und die nähere Ausführung dieser Forderungen bildet den eigentlich praktischen Theil der Schrift.

Die materiellen Verhältnisse der Beamten sollen, soweit dies noch nicht geschehen ist, eine feste, gesetzliche Regelung erfahren, so das Pensionswesen für die Beamten, deren Witwen und Waisen, die Besteuerung der Beamtengehalte, die Substitutions-, Uebersiedlungsgebühren u. s. w. Hieran hat sich die Regelung der nicht materiellen Beziehungen der Beamten zum Staate zu schließen, um die Rechtslosigkeit der Beamtenschaft auch in diesem Verhältnisse zu beheben. Die neue Dienstpragmatik soll vor Allem mit den geheimen Diensttabellen aufräumen, in dem Bereiche der Ministerien das Institut ständiger Personalcommissionen für alle wichtigeren Personalagenden — Ernennungen, Beförderungen, Quiescirungen, Versetzungen, Substituirungen, Pensionirungen — durchwegs einführen und für Disciplinarvergehen einen allgemeinen Disciplinargerichtshof schaffen; die Pflicht des dienstlichen Gehorsams soll die nothwendige Begrenzung und der Besitz aller verfassungsmäßigen Staatsbürger- und politischen Rechte unzweifelhafte Anerkennung erhalten.

Dies ist der Inhalt der Schrift, soweit sich aus der reichen Fülle aufgeworfener Fragen und ausgestreuter Bemerkungen der leitende Gedanke kurz zusammenfassen läßt.

Aus dem Gesagten ist wohl klar, daß die Anlage der Arbeit die Kritik von vorneherein in enge Grenzen bannt. Es soll offenbar mehr angeregt, als bewiesen werden, und daher wollen wir weder mit den historischen Ausführungen rechten, welche uns vielfach nicht zur Sache gehörig oder im Einzelnen sehr anfechtbar erscheinen, noch die bei jeder Kritik zunächst maßgebende Frage aufwerfen, ob die Schrift das Problem löst, welches sie sich selbst gestellt. Genug, die kleine Arbeit regt eine Reihe für die österreichische Verwaltung höchst wichtiger Fragen neuerlich an, deren stets wiederholte Betonung um so unerläßlicher ist, als das Nächstliegende seine Regelung, wie hier die Erfahrung zeigt, am spätesten findet. Und zu diesen Fragen wollen wir hiemit kurz Stellung nehmen.

Die Rechtsverhältnisse des Beamtenstandes müssen auf feste, gesetzliche Grundlagen gestellt werden, dies erscheint auch uns dringend geboten. Ob die Regelung in einer einheitlichen Dienstespragmatik oder in einer Reihe von Specialgesetzen erfolgt, ist dabei weniger von Belang, ja, wir glauben sogar, daß der zweitgenannte Weg sicherer zum Ziele führt. Wir glauben auch nicht, daß diese

Fixirung der Beamtenstellung den Adel mehr als bisher in die Reihen des Beamtenthums führen würde. Je mehr das Beamtenwesen durch das Gesetz geregelt wird, desto mehr tritt nothwendig der staatliche Charakter desselben hervor und die einseitig sociale Färbung desselben zurück. Indeß, dies ist für uns die weniger bedeutsame Frage.

Wogegen wir aber lebhaft Einsprache erheben müssen, das ist der in der vorliegenden Broschüre unternommene Versuch, das Staatsbeamtenthum in den Dienst einer bestimmten politischen Parteirichtung zu stellen. Wohl glauben wir nicht, daß die Beamten nach des Verfassers Vorschlägen die Kraft besitzen werden, dem liberalen Centralismus in Oesterreich Bahn zu brechen, so wenig, als wir die Meinung des Autors theilen, daß das großösterreichische Bewußtsein in der Jugend in Folge der Berufung nichtösterreichischer Professoren zu wenig angeregt sei. Allein jeder Versuch in dieser Richtung, das Beamtenthum der Herrschaft einer Partei zu unterwerfen, muß dasselbe in seinem innersten Marke erschüttern und darf daher nur a limine zurückgewiesen werden. Dem Staate hat der Beamte zu dienen, nicht irgend einer der wechselnden politischen Tendenzen, und alle gesetzliche Unabhängigkeit, die wir dem Beamten erobern wollen, soll ihn nur befähigen, im Interesse des Staates seine Freiheit zu behaupten gegenüber der Parteien wirrem Kampf. Wir wollen mit dem Verfasser die gesetzliche Regelung des Beamtenverhältnisses in allen seinen Beziehungen, wir sind aber auch bereit, aus der dadurch gewonnenen Selbstständigkeit des Beamten die nothwendigen Consequenzen zu ziehen, welche gewöhnlich nicht gezogen werden. Der Beamte soll auch der Parteiregierung gegenüber nur zum Gehorsam innerhalb der gesetzlichen Schranken verpflichtet, er soll gegen jede Willkür des Parteiregiments geschützt sein. Eine solche Stellung legt ihm aber die Pflicht auf, auch selbst nach außen nicht Partei zu sein, sondern politisch vollkommen neutral zu bleiben. Keine Gewährleistung der politischen Rechte kann daher unseres Erachtens durch ein Staatsdienergesetz gebracht werden, sondern, wir sagen es ohne Rückhalt, die Entziehung des activen und passiven politischen Wahlrechtes muß die Consequenz der gesetzlichen Unabhängigkeit des Beamtenthums sein. Dieser Gedanke ist bisher in dem politischen Leben Oesterreichs nur einmal mit voller Energie ausgesprochen worden, und zwar ohne allen augenblicklichen Erfolg. Das Scheitern des ersten Versuches kann uns jedoch in der Ueberzeugung von der Richtigkeit dieses politischen Gedankens ebenso wenig beirren, als der Umstand, daß der Schöpfer des Gedankens denselben später selbst praktisch verläugnet hat. Je lebhafter die Parteigegensätze in Oesterreich werden und je mehr dieselben zusammenhängen mit unüberbrückbaren, natürlichen Verschiedenheiten, desto mehr muß die Nothwendigkeit sich geltend machen, daß das Staatsbeamtenthum diesen Kämpfen entrückt bleibe. Dadurch allein, nicht als Pionnier des liberalen Centralismus, kann und wird das Beamtenthum der Vertreter des Staatsgedankens sein. H. C. H.

Gesetze und Verordnungen.

1885. II. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

XIII. Stück. Ausgeg. am 1. Juli. — 36. Gesetz vom 30. Mai 1885, betreffend die Abänderung des § 17 des Landesgesetzes vom 29. December 1874 und 11. Jänner 1883 (L. G. Bl. Nr. 25), betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege. — 37. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. Juni 1885, Z. 26.542, wegen Aufhebung der Schonzeit und des Verkaufsverbotes des Karpfen.

XIV. Stück. Ausgeg. am 8. Juli. — 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. Juli 1885, Z. 4189 Praes., betreffend die Activirung von k. k. Bezirks-Thierärzten in Niederösterreich.

XV. Stück. Ausgeg. am 17. August. — 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. Juli 1885, Z. 35.917, betreffend Zuerkennung der Rechte einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt an das neuerbaute Bezirks-Krankenhaus in Wolin in Böhmen und Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühr für dasselbe.

XVI. Stück. Ausgeg. am 21. October. — 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. September 1885, Z. 45.712, betreffend die Auflassung des öffentlichen Landungsplatzes Kaiser-Ebersdorf. — 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. October 1885, Z. 45.870, betreffend die Erklärung des von der Gemeinde Neulerchenfeld unter dem Namen „Kronprinzessin Stephanie-Spital" errichteten Spitales als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den wirklichen geheimen Rath Anton Freiherrn Hye von Glunek zum Kanzler des Ordens der eisernen Krone ernannt.

Seine Majestät haben den Finanzrath Emanuel Ritter von Ferro zum Oberfinanzrathe der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt.

Seine Majestät haben dem Secretär der niederösterr. Statthalterei Dr. Oskar Grafen Salburg-Falkenstein den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe in Graz Ludwig Knöbl taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Oberpostcontroloren Franz Noe, Joseph Kullmann und Raimund Wawrzinka in Wien taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Betriebsdirector der österr. Staatsbahnen in Krakau, kaiserl. Rathe Emil Kuhn anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Conceptsaspiranten Albert Grafen Mensdorff-Pouilly zum unbesoldeten Gesandtschaftsattaché ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereiofficial Adolph Pitsch in Brünn das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Franz Frey zum Statthaltereisecretär in Mähren ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat die Postverwalter Anton Kasprzycki und Anton Schindler zu Oberpostverwaltern ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat die Postsecretäre Joseph Wanka in Prag und Johann Guido Lier in Wien zu Posträthen, Ersteren für Prag, Letzteren für Brünn, ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat die Postcommissäre Eduard Rehfeld in Wien und Anton Gunscher in Zara zu Postsecretären in Graz ernannt.

Der Reichs-Finanzminister hat den Ministerialconcipisten Johann Koch zum Controlor der Reichs-Centralcasse und den Finanzsecretär der Landesregierung in Sarajevo Heinrich Dobra zum Ministerialconcipisten im Reichs-Finanzministerium ernannt.

Erledigungen.

Regierungssecretärsstelle in der achten Rangsclasse im Verwaltungsgebiete des Herzogthumes Bukowina, bis 8. Juni. (Amtsbl. Nr. 119.)

Kanzleiofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Kanzlistenstelle in der elften Rangsclasse bei der k. k. niederösterr. Finanzprocuratur, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 121.)

Ingenieursstelle mit Jahresremuneration von 1300 fl. bei der Weichselregulirungs-Commission in Schlesien, bis 5. Juni. (Amtsbl. Nr. 121.)

Zwei Ingenieursstellen in der neunten, beziehungsweise zwei Bauadjunctenstellen in der zehnten Rangsclasse beim galizischen Staatsbaudienste, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 121.)

Kanzlistenstelle in der elften Rangsclasse bei der k. k. Berghauptmannschaft in Krakau, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 121.)

Evidenzhaltungs-Geometersstelle erster Classe in der zehnten Rangsclasse für den Vermessungsbezirk Rohatyn, eventuell eine Geometersstelle zweiter Classe in der elften Rangsclasse, dann eine Evidenzhaltungs-Elevenstelle mit 500 fl. Adjutum jährlich und eine unadjutirte Evidenzhaltungs-Elevenstelle für Galizien, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 122.)

Evidenzhaltungs-Obergeometersstelle in der neunten Rangsclasse für den Dienst beim Mappenarchive in Lemberg, eventuell eine Geometersstelle erster Classe in der zehnten Rangsclasse, beziehungsweise eine Geometersstelle zweiter Classe in der elften Rangsclasse, dann eine Evidenzhaltungs-Elevenstelle mit 500 fl. Adjutum jährlich und eine unadjutirte Evidenzhaltungs-Elevenstelle für Galizien, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 122.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 4 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.